



Organ der Deutschen Vereinigung für Internationales Steuerrecht, International Fiscal Association.
In Zusammenarbeit mit der Bundessteuerberaterkammer

Zeitschrift für europäische und internationale Steuer- und Wirtschaftsberatung

Aufsätze

Forderungen an die künftige Steuerpolitik im deutschen internationalen Steuerrecht – O tempora, o mores von Prof. Dr. Florian Haase 761

OECD Public Consultation Document/Programme of Work betreffend Vorschläge zur Besteuerung der Digitalwirtschaft – schöne neue Steuerwelt? von Dr. Hans Weggenmann/Dr. Alexander Blank/Andreas Brunnhübner 769

Die Mitteilungspflichten für nationale und grenzüberschreitende Gestaltungen in Polen von Dr. Arne Schmitzer/Dr. Agnieszka Kopec 776

Praxisforum

Der Unmittelbarkeitsbegriff des § 43b EStG bei Zwischenschaltung von Personengesellschaften von Manuel Brühl/Egid Baumgartner 784

Rechtsprechung

Einkünftekorrektur nach § 1 Abs. 1 AStG bei Teilwertabschreibungen auf im Konzern begebenen Darlehensforderungen und bei Rückstellungsbildung wegen der Inanspruchnahme aus einer Bürgschaft (BFH v. 27.2.2019 – I R 81/17) 791

Einkünftekorrektur nach § 1 Abs. 1 AStG bei gewinnmindernder Ausbuchung sowie Teilwertabschreibung unbesicherter Forderungen aus Konzernlieferbeziehungen (BFH v. 27.2.2019 – I R 51/17) 793

Verwaltungsanweisung

Bekanntmachung einer finalen Staatsaustauschliste iSd § 1 Abs. 1 FKAustG für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zum 30.9.2019 (BMF v. 26.6.2019) 795

Spanien: Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Gestaltungen

Dr. Christian Kahlenberg, LL.M./M.Sc./StB, Flick Glocke Schaumburg, Berlin/Bonn und Dipl.-Kfm. Willi Plattes, Asesor Fiscal/StB, European@ccounting, Palma de Mallorca

Herausgeber: Prof. Dr. Dr. h. c. Franz Wassermeyer, Prof. Dr. Jürgen Lüdicke, Prof. Dr. Dr. h. c. Wolfgang Schön, Ministerialdirigent Martin Kreienbaum, Prof. Dr. Christian Kaeser, Prof. Dr. Roland Wacker, Prof. Dr. Jens Schönfeld

schaft durch ein Listing nur an einer Börse im Ausland zu ersetzen. Wenn dagegen eine Schweizer Gesellschaft verschiedene Aktienkategorien hat (zB Stammaktien und Vorzugsaktien), wovon eine Kategorie an einer Schweizer Börse kotiert und die andere nicht (an einer Schweizer Börse) kotiert ist, ist es aufgrund des Wortlauts des Gesetzes möglich, dass die neuen Ausschüttungsbeschränkungen auch auf Dividendenzahlungen auf der nicht (in der Schweiz) kotierten Kategorie angewendet werden.

Bei Aktienkapitalerhöhungen sollten Schweizer Gesellschaften künftig bedenken, ob es aus steuerlicher Sicht vorteilhafter ist, einen möglichst hohen Nennwert und ein möglichst tiefes Agio zu schaffen.

Aufgrund des Ausnahmekataloges kann es für ausländische Gesellschaften auch nach dem 1.1.2020 attraktiv bleiben, Kapitaleinlagereserven in die Schweiz zu bringen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes sollten auch Kapitaleinlagereserven, die erst nach dem 1.1.2020 geschaffen werden, für 100 % steuerfreie Dividendenzahlungen verwendet werden können, sofern die Kapitaleinlagereserven durch qualifizierende grenzüberschreitende Umstrukturierungen oder Zuzug geschaffen wurden.

Weiter sind Rückzahlungen an juristische Personen, die zu mindestens 10 % an der leistenden Schweizer Gesellschaft beteiligt sind, weiterhin zu 100 % steuerfrei möglich. Diese Ausnahme ist jedoch mit Vorsicht zu genießen. Das schweizerische Gesellschaftsrecht kennt den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Aktionäre. Sollte also eine Gesellschaft nebst Aktionären mit einer Beteiligungsquote von über 10 % auch Aktionäre haben, die eine solche Quote nicht erreichen (wie für börsenkotierte Gesellschaften typisch), sind vorab etwaige gesellschaftsrechtliche Restriktionen zu prüfen.

Aktionäre und Schweizer Gesellschaften sollten die weitere Entwicklung genau beobachten. Es wird erwartet, dass die Schweizer Steuerverwaltung in einem Kreisschreiben zu derzeit offenen Interpretations- und Anwendungsfragen, einschließlich übergangsrechtlicher Fragen, Stellung nehmen wird.

*Nils Harbeke, Partner, dipl. Steuerexperte, Rechtsanwalt,
Pascale Schwizer, Associate, Rechtsanwältin,
beide Pestalozzi Rechtsanwälte, Zürich/Genf*

Spanien: Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Gestaltungen

1. Hintergrund

Am 25.5.2018 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2018/822/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Meldepflicht von grenzüberschreitenden Steuermodellen angenommen, die am 5.6.2018 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde. Die Richtlinie trat 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung – also am 25.6.2018 – in Kraft. Ziel ist der automatische Austausch von Informationen im Bereich der grenzüberschreitenden Steuergestaltung bzw. -planung zwischen den nationalen Steuerbehörden. Das Konzept geht auf den BEPS-Aktionspunkt 12 zur Offenlegung von aggressiven Steuerplanungsmodellen zurück.

Nach den Richtlinienbestimmungen sind sog. Intermediäre zur Meldung vermeintlich aggressiver (grenzüberschreitende) Steuerplanungsmodelle gegenüber den nationalen Steuerbehörden verpflichtet. Als Intermediäre gelten Personen, die in der Entwicklung, Vermarktung, Organisation oder Umsetzung der betreffenden Gestaltung bzw. Modelle involviert sind (zB Steuerberater, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer); nur subsidiär sind auch Steuerpflichtige selbst von der Meldepflicht betroffen; der Intermediär kann aufgrund einer berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht grds. nicht zur Meldung verpflichtet werden.

2. Meldepflicht durch Berufsträger angedacht

In Spanien hat nun das Finanzministerium damit begonnen, einen Gesetzesentwurf zur nationalen Umsetzung der Richtlinienbestimmungen zu entwerfen. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass „das Berufsgeheimnis iSd Informationspflicht“ einer der in dieser Vorschrift regulierten Punkte sein soll. Derzeit ist in Art. 93 Abs. 5 der spanischen AO festgelegt, dass Rechtsanwälte und Steuerberater verpflichtet sind, alle Informationen, die sie von ihren Mandanten erhalten haben, geheim zu halten (Verschwiegenheitspflicht). Nunmehr ist angedacht, diese Vorschrift bis zum Jahresende entsprechend anzupassen. Konsequenz dessen wäre die unmittelbare Meldepflicht durch diese Berufsträger, wenn sie in einer entsprechenden Gestaltung involviert sind.

*Dr. Christian Kahlenberg, LL.M./M.Sc./StB und
Dipl.-Kfm. Willi Plattes, Asesor Fiscal/StB*

Tschechien: Pläne zur Einführung einer Digitalsteuer (DST) veröffentlicht

Am 30.4.2019 hat das tschechische Finanzministerium die Einführung einer DST iHv 7 % angekündigt. Der Gesetzesentwurf sollte bis Ende Mai 2019 vorgelegt werden. Eine entsprechende Veröffentlichung steht aber noch aus. Geplant ist bei Verabschiedung des Gesetzesentwurfs ein Inkrafttreten bis etwa Mitte 2020.

Gemäß der Pressemitteilung soll die neue Steuer auf ausgewählte Internetdienstleistungen eingeführt werden, wenn bestimmte Schwellenwerte überschritten werden. In Anlehnung an den DST-Richtlinienvorschlag der EU, welcher am 12.2.2019 im EU-Finanzministerrat gescheitert ist, werden wohl nur Unternehmen mit einem weltweiten Konzernumsatz von mehr als 750 Mio. € von der DST erfasst. Außerdem müssen bestimmte Grenzen, die den Umsatz mit bestimmten digitalen Dienstleistungen in Tschechien betreffen, überschritten werden.

Hinsichtlich der Art der von der Besteuerung betroffenen Dienstleistungen orientiert sich die tschechische DST ebenfalls am Richtlinienvorschlag der EU: Werbendienstleistungen, Vermittlungsdienstleistungen und der Verkauf von Nutzerdaten sollen von der Digitalsteuer erfasst werden.

*Martin Loibl, RA, WTS, München und Sonja Stenzel,
WTS, Erlangen*